

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

vitalytic, vertreten durch den Inhaber Simon Unterstell und nachfolgend Studio genannt, erbringt alle Lieferungen und Leistungen gegenüber Ihren Vertragspartnern – nachfolgend Mitglied genannt – ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Nutzungsrecht, Vertragsgegenstand, Vertragsunterbrechung

- (1) Mit dem Zustandekommen des Nutzungs-/ Mitgliedsvertrages erhält das Mitglied das Recht, die durch das Studio bereitgestellten Einrichtungen im Rahmen der individuell vereinbarten Nutzungsrechte innerhalb der Öffnungszeiten zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Studio an speziellen Feiertagen geschlossen bleibt, jedoch für diese Tage kein Ersatzanspruch oder Rückerstattungsrecht der Beiträge besteht.
- (2) Weitere, nicht enthaltene Leistungen, wie z.B. Speisen und Getränke etc. schuldet das Mitglied sofort. Die Preise dieser Angebote werden durch Aushang bekannt gemacht und gelten mit Inanspruchnahme der Sonderleistungen als vereinbart.
- (3) Das Nutzungsrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar, es sei denn, das Studio hat schriftlich in eine temporäre oder dauerhafte Übertragung eingewilligt.
- (4) Nimmt das Mitglied aus Gründen, die das Studio nicht zu vertreten hat, die Ihm zur Verfügung stehenden Leistungen des Studios nicht entgegen, ist es nicht berechtigt, das vereinbarte Nutzungsentgelt zu mindern oder zurück zu verlangen. In diesem Fall besteht kein Ersatzanspruch für das Mitglied. Ein Ersatzanspruch für ausgefallene Trainingseinheiten, aus Gründen, die das Studio nicht zu vertreten hat, besteht nur innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausfall der Trainingseinheit, danach entfällt der Anspruch ersatzlos.
- (5) Ausfallzeiten des Mitglieds, die eine Dauer von einem Monat überschreitet, z.B. durch Schwangerschaft, Krankheit etc., können nach Mitteilung durch das Mitglied durch die vorübergehende Unterbrechung des Vertrages berücksichtigt werden. Die Mitteilung muss unmittelbar und ohne schuldhaftes Zögern nach Bekanntwerden des Umstandes, der zur Unterbrechung führen soll, erfolgen und durch ein geeignetes Dokument nachgewiesen werden (ärztliches Attest). Kurzzeitige Erkrankungen wie Erkältung o.ä. entbinden nicht von den Verpflichtungen aus dem Vertrag und rechtfertigen keine Unterbrechung. Das Studio ist berechtigt, für die Einrichtung einer Unterbrechung ggf. eine Gebühr gemäß dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis zu erheben.



§3 Entgelt, Zahlung, Beiträge

- (1) Das Nutzungsentgelt setzt sich aus den tariflich vereinbarten Bestandteilen gemäß dem aktuellen Preisverzeichnis zusammen und wird für den gesamten Vertragszeitraum geschuldet. Es ist in einem im Mitgliedsvertrag vereinbarten Turnus zu bezahlen und zum jeweiligen Abrechnungstermin fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsbeiträgen behält sich das Studio das Recht der außerordentlichen Kündigung vor. Insbesondere in diesem Fall wird das für den Rest der Vertragslaufzeit anfallende Entgelt sofort fällig. Für den Verzug sind ferner die Bestimmungen des §286 BGB maßgeblich.
- (2) Das Mitglied erteilt dem Studio zwecks Abrechnung der jeweils fälligen Beiträge und allen anderen offenen Forderungen, die aus dem Dauerschuldverhältnis oder einer anderen vom Studio erbrachten Leistung resultieren, eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf und ist wesentlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages. Eine Abbedingung Bedarf für Ihre Wirksamkeit des schriftlichen Einverständnisses des Studios.
- (3) Für den Fall einer durch das Mitglied zu vertretenen und durch die Bank des Mitglieds nicht eingelösten Lastschrift trägt dieses die dem Studio entstandenen Bankgebühren sowie die Entschädigung des entstandenen Aufwands in Form einer angemessenen Bearbeitungsgebühr.
- (4) Das Studio behält sich vor, den Mitgliedsbeitrag insbesondere an den Verbraucherpreisindex anzupassen. Bei Preisanpassungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für das Mitglied nur dann, wenn die Erhöhung deutlich über dem gestiegenen Index liegt und diesem eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter diesen Umständen nicht zugemutet werden kann. Andernfalls gelten die Regelungen des §5 entsprechend.
- (5) Die Beiträge des gewählten Tarifs sind jeweils zum Monatsbeginn zur Zahlung fällig und werden monatlich abgebucht. Das Startpaket wird mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge und fälligen Gebühren bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied die Leistung aus Gründen, die es zu vertreten hat, nicht in Anspruch nimmt. Ausgenommen sind durch ärztliches Attest bescheinigte krankheits- oder verletzungsbedingte Verhinderungen des Mitglieds ab einer Dauer von 6 Wochen sowie Schwangerschaft, ferner durch adäquaten Nachweis bescheinigte berufliche Verhinderung ab einer Dauer von 2 Monaten. In diesen Fällen wird die Laufzeit der Vereinbarung bis zum Wegfall der Verhinderung unterbrochen, im Fall der Schwangerschaft für längstens ein Jahr, beginnend mit Vorlage des Attests.

Das Studio behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu berechnen. Befindet sich das Mitglied mit mindestens zwei monatlichen



Beiträgen in Verzug, kann das Studio die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigen Grund kündigen.

§4 Haftung

- (1) Die Haftung des Studios ist auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt. Das Mitglied ist für seine Gesundheit in vollem Umfang selbst verantwortlich. Es verpflichtet sich insbesondere, gesundheitliche Einschränkungen, die zu Beeinträchtigungen des Trainings führen könnten, im Vorfeld bekanntzugeben. Die Trainingsgeräte werden auf eigenes Risiko genutzt. Eine Haftung des Studios für Schäden an insbesondere Gesundheit, Körper und Eigentum des Mitglieds, die durch andere Mitglieder verursacht werden, ist ausgeschlossen. Das Mitglied haftet gegenüber dem Studio nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.
- (2) Das Studio übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände, Geld oder anderen Sachen des Mitglieds, sofern es die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

§5 Kündigung

- (1) Beide Parteien können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der vereinbarten Laufzeit ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (2) Falls nicht anders bestimmt, gelten für außerordentliche Kündigungen die Vorschriften des BGB.
- (3) Sofern dem Studio keine fristgerechte Kündigung zugegangen ist, verlängert sich der Nutzungsvertrag am Vertragende um die vereinbarte Vertragsdauer.
- (4) Im Falle der Betriebseinstellung ist das Studio berechtigt, den Nutzungsvertrag auch während der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (5) Das Studio kann den Nutzungsvertrag bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen Anstands- und Sittenregeln außerordentlich kündigen. Die Bestimmungen des §3 Abs. 1 gelten entsprechend

§6 Datenschutz

(1) Einwilligungserklärung zum Datenschutz: Das Mitglied willigt ein, dass ihre personenbezogenen Daten vom Studio zu Verwaltungszwecken und zum Zwecke der Auswertung erhoben, gespeichert, maschinell verarbeitet und genutzt werden dürfen. Das Studio kann die Daten ferner auch für eigene Werbezwecke nutzen. Außerdem stimmt das Mitglied zu, dass das Studio diese Daten an Dritte zwecks Datenverarbeitung, zentraler



Verwaltung, Erstellung von Betriebsvergleichen, Controllingauswertungen, Benchmarketing und zur Beurteilung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dienstleister übernimmt. Die hierfür eingesetzten Partner sind vom Studio vertraglich verpflichtet, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben, sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen, sie ausschließlich im Rahmen der Weisung durch vitalytic zu verarbeiten und zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine darüber hinaus gehende Datennutzung und Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, das Mitglied hat vorher ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung seitens vitalytic zur Datenweitergabe.

(2) Das Studio behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit den Einziehungen offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben werden.

§7 Gesundheitsaufklärung

Das Mitglied erhält in der Eingangsberatung eine Gesundheitsaufklärung, die Bestandteil der Vereinbarung ist.

§8 Schlussbestimmung

- (1) Die in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen können nur schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder abgeändert werden. Eine Abbedingung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein, so bleibt der übrige Inhalt dieser Geschäftsbedingungen davon unberührt weiterhin gültig.